

Titelfolie 1

Nachteilsausgleiche für Studierende mit nicht-sichtbaren Behinderungen als Beratungsthema am Beispiel der UHH

Fachtagung „Studieren mit nicht-sichtbaren Behinderungen“
der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des DSW
vom 9. bis 10. November 2011 in Berlin

Folie 2

Agenda

Zum Begriff „Nachteilsausgleich“

Überblick „Beratung Studierender zu Nachteilsausgleichen im Prüfungsverfahren“

Zentrale Themen der Beratung von Studierenden mit nicht-sichtbaren Behinderungen

- Wie läuft das Verfahren zur Beantragung von Nachteilsausgleichen?
- Welche Voraussetzungen gibt es für die Bewilligung von Nachteilsausgleichen?
- Welche Maßnahmen sind möglich?
- Wie erfolgt der Nachweis?

Probleme aus der Perspektive der Studierenden und der/des Behindertenbeauftragten

Kollegiale Beratung zu Nachteilsausgleichen im Prüfungsverfahren

Folie 3

Begriff „Nachteilsausgleich“?

- Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderungen (§ 126 SGB IX)
 - Nachteilsausgleich = Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen
 - Verfassungsrechtlicher Grundsatz der Chancengleichheit
 - Allgemeiner prüfungsrechtlicher Grundsatz der Chancengleichheit, die im Einzelfall durch Nachteilsausgleiche hergestellt wird
 - Nachteilsausgleiche im Prüfungsverfahren als Teil „Angemessener Vorkehrungen“ im Bereich „Hochschulbildung“ (Art. 24 Abs. 5 UN-BRK, Begriffsdefinition Art. 2 UN-BRK)
-

Folie 4

Beratung von Studierenden zu Nachteilsausgleichen im Prüfungsverfahren Angelehnt an Just-Nietfeld/Nickels (2006)

Auftrag

- Dienstleistungsangebot der Hochschule, zum Teil nach Landeshochschulgesetz, nach KMK-Empfehlung (1982), nach HRK-Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“ zum Studium mit Behinderung/chronischer Krankheit (2009)

Zielgruppe

- Studierende mit langfristigen Beeinträchtigungen (Behinderungsbegriff § 2 Abs. 1 SGB IX, Art. 1 und Präambel Punkt e) UN-BRK)

Angebotsspektrum

- Ineinandergreifendes Informations- und Beratungssystem als Basis für eine bedarfsgerechte Klärung der Anliegen der Studierenden

Soziale Konstellation

- Einzelberatung, selten Gruppenberatung

Beratungsthemen

- Voraussetzungen, Maßnahmen, Nachweis, Verfahren, ...
- Coping, Stigmatisierung, ...

Ablauf und Methoden

- Üblicher Ablauf, übliche Methoden bei Einzelberatung
-

Folie 5

Potenzielle (ehemalige) Sprechstundenbesucher/innen (mit Bildern)

- Winston Churchill
- Dwight D. Eisenhower
- Hermann von Helmholtz
- John F. Kennedy
- Miriam Meckel
- Alfred Nobel
- Quentin Tarantino
- Kronprinzessin Victoria von Schweden

Fotos der Personen in PowerPoint-Version

Folie 6

Regelungen für Studierende mit Behinderungen in HH und zu Nachteilsausgleichen im Prüfungsverfahren an der UHH

- § 3 Abs. 6 HmbHG (Aufgaben der Hochschulen)
 - § 60 Abs. 2 Nr. 15 HmbHG (Prüfungsordnungen)
 - § 11 Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge, Musterformulierung in unterschiedlichen Varianten in den PO der Fakultäten verankert (fakultative Regelungen kursiv)
 - Modifikation von Prüfungsbedingungen
 - Verlängerung von (Modul-) Fristen
 - *Modifikation der Präsenzpflcht und weiterer studienbezogener Regelungen in Bezug auf Praktika und Auslandsaufenthalte*
 - Beteiligung der/des Behindertenbeauftragten nach § 88 HmbHG
-

Folie 7

Weitere Regelungen im Prüfungsverfahren mit Relevanz für Studierende mit Beeinträchtigungen

Härtefallregelungen

- Andere Prüfungsform bei zweiter Wiederholung nicht bestandener Prüfungen (§ 9 Abs. 5 RPO)
- Verlängerung von Fristen für das Absolvieren von Pflichtmodulen (§ 10 Abs. 3 RPO)
- Verlängerung der Bearbeitungszeit für Bachelor- und Masterarbeiten (§ 14 Abs. 7 oder 9 RPO)

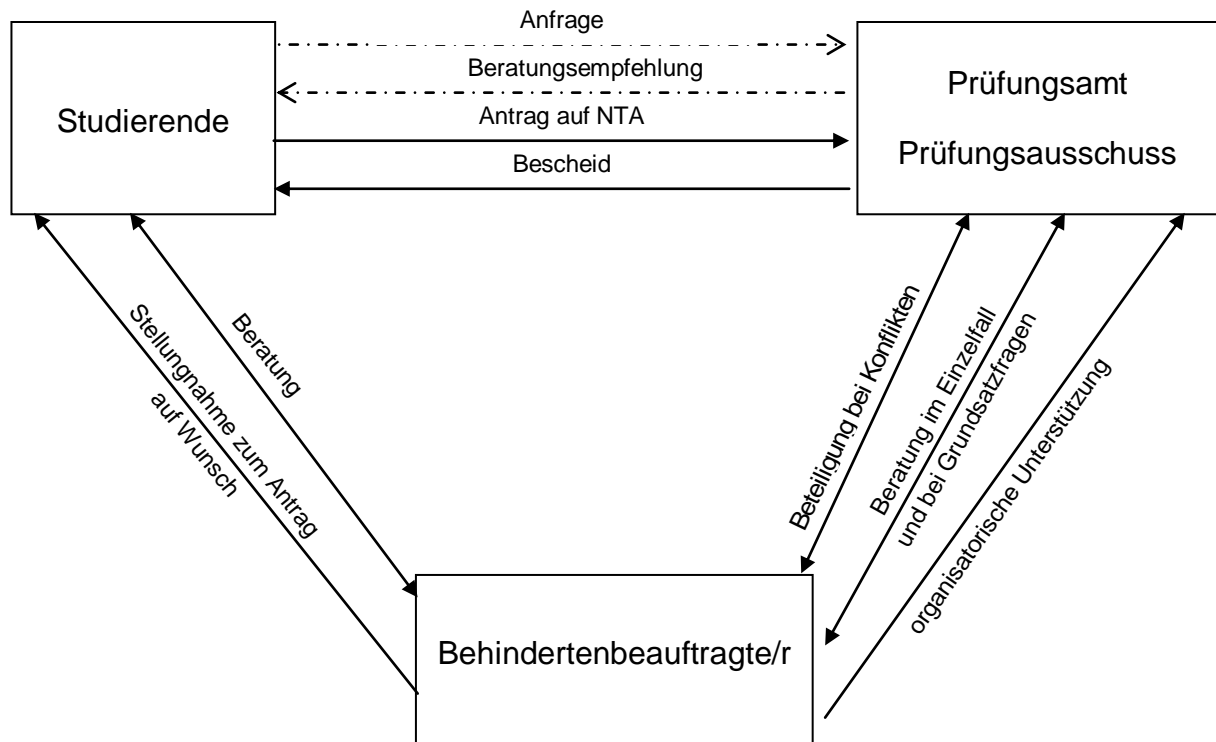
Rücktritt aus wichtigem Grund (Krankheit, höhere Gewalt, schwerwiegende persönliche Ereignisse) (§ 16 RPO)

- Akute Erkrankung
 - Akute Erkrankung im Rahmen einer bestehenden länger andauernden Grunderkrankung
 - so genannte „Dauerleiden“ kein Rücktrittsgrund
-

Folie 8

Wie läuft das Verfahren zur Beantragung von Nachteilsausgleichen?

→ Beziehungsgeflecht der Haupt-Akteure (Studierende, Prüfungsamt/ Prüfungsausschuss, Behindertenbeauftragte/r)



Folie 9

Wie läuft das Verfahren zur Beantragung von Nachteilsausgleichen?

→ Gefahren, Probleme

Doppelrolle der/des Behindertenbeauftragten

- als Berater/in für Studierende
- als de facto-Entscheider/in über Anträge Studierender

Datenschutz im Campus-Management-System STiNE

- Kein beeinträchtigungsbezogenes Merkmal im Datensatz von Studierenden, Modulfristverlängerungen (aus vielen Gründen möglich) werden eingegeben
 - Administration nachteilsausgleichender Maßnahmen im Prüfungsverfahren erfolgt händisch
-

Folie 10

Welche Voraussetzungen gibt es für die Bewilligung von Nachteilsausgleichen im Prüfungsverfahren?

- (1) Vorliegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung
- (2) Konkreter Nachteil („Leistungsdefizit“), sofern die Prüfung unter „üblichen Bedingungen“ erfolgen würde
- (3) Kein unmittelbarer sachlicher Zusammenhang zwischen „Leistungsdefizit“ und in der Prüfung zu ermittelnden Kenntnissen und Fähigkeiten

Bei Erfüllung der Voraussetzung muss PA Nachteilsausgleich gewähren
PA hat Ermessen in Bezug auf Maßnahmen

Folie 11

Welche Maßnahmen sind möglich?

- Generelle, auf eine bestimmte Beeinträchtigung bezogene Empfehlungen zur Gestaltung nachteilsausgleichender Maßnahmen in der Regel nicht möglich (Keine Auswahl aus vorgegebenem Katalog!)
 - Individuumsbezogene Gestaltung chancengleicher Bedingungen für das Absolvieren von Prüfungen
 - Leitlinien:
 - Nur Modifikationen in Bezug auf Bedingungen und Form der Ermittlung von Leistungen vor der Prüfung möglich
 - Kein Erlass von Leistungen ohne angemessene Kompensation möglich
 - Keine Modifikation in Bezug auf Bewertung der Leistungen nach der Prüfung möglich („Notenschutz“)
-

Folie 12

Beispiele für nachteilsausgleichende Maßnahmen an der UHH

→ Chronisch-entzündliche Darmerkrankungen

- Möglichkeit, Klausuren jederzeit durch (Erholungs-)Pausen zu unterbrechen, z.B. wenn krankheitsbedingt eine geeignete Toilette aufgesucht werden muss (ohne Anrechnung auf die Bearbeitungszeit)
- Durchführung der Prüfung in einem gesonderten Bearbeitungsraum
- Möglichkeit, während akuter Krankheitsphasen nicht wahrgenommene Prüfungstermine unabhängig vom üblichen Wiederholungsturnus nachholen zu können

- Je nach Situation Ersatz einer Prüfungsform durch eine gleichwertige andere (z. B. schriftlich durch mündlich oder Arbeiten unter Aufsicht durch Hausarbeiten)
 - Verlängerung von Modulfristen
-

Folie 13

Grenzen nachteilsausgleichender Maßnahmen im Prüfungsverfahren

→ Chronisch-entzündliche Darmerkrankungen

- Fallkonstellation: Masterstudiengang „Lehramt“, im 2. Semester, 2-semesteriges Schulpraktikum im 2. und 3. Semester mit Tandempartner/in, im 1. Semester Veranstaltungen besucht, aber krankheitsbedingt nur teilweise mit Prüfungen abgeschlossen, Studierende will Lösung ohne Beteiligung der Schule, da Nachteile bei einer späteren Übernahme in den Schuldienst befürchtet werden
 - „Individueller Studienplan“ als Lösung (→ Relativ kürzeste Studienzeiterverlängerung)
 - Verbleib in der Kohorte, mit der das Masterstudium begonnen wurde
 - Konzentration auf Schulpraktikum, Regelung für weitere Veranstaltungen des 2. und 3. Semesters flexibel
 - Krankheitsbedingt nicht erbrachte Prüfungsleistungen aus 1. Semester werden sukzessive oder später im Block nachgeholt, Entscheidung erfolgt in Abhängigkeit vom Krankheitsverlauf
-

Folie 14

Beispiele für nachteilsausgleichende Maßnahmen an der UHH

→ Legasthenie

- Verlängerung der Bearbeitungszeit bei Klausuren sowie bei Haus- und Abschlussarbeiten zur Kompensation des Überprüfungs- und Korrekturaufwands
 - PC-Nutzung bei Klausuren (Textverarbeitung mit aktivierter Rechtschreibprüfung)
 - Zulassen einer Assistenzperson, der Klausuren diktiert werden
 - Ersatz einer Prüfungsform durch eine gleichwertige andere (insbesondere Ersatz schriftlicher durch mündliche Leistungen)
 - [„Normale“ Teilnahme an Klausuren und anschließende maschinenschriftliche Erfassung des Textes (Prüflinge diktieren Klausur einer von der Prüfungsstelle benannten Person)]
-

Folie 15

Beispiele für nachteilsausgleichende Maßnahmen an der UHH

→ Psychische Erkrankungen

- Verlängerung der Bearbeitungszeit in der Regel nur bei Haus- oder Abschlussarbeiten
 - Durchführung von Klausuren in einem gesonderten Raum (ggf. an anderem Ort)
 - Möglichkeit, Klausuren jederzeit durch Pausen zu unterbrechen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden
 - Mitbestimmungsmöglichkeit in Bezug auf Termin, Ort oder Aufsichtsperson (z. B. bestimmtes Geschlecht)
 - Ersatz einer Prüfungsform durch eine gleichwertige andere (z. B. mündlich durch schriftlich)
 - Verlängerung von Modulfristen
-

Folie 16

Wie erfolgt der Nachweis?

→ Mögliche Belege

- (Fach-) Ärztliches Attest mit Angaben zu Auswirkungen der Beeinträchtigung im Prüfungsgeschehen und Empfehlung zu Prüfungsmodifikationen
 - Stellungnahme einer/eines approbierten psychologischen Psychotherapeutin/Psychotherapeuten mit Angaben zu ... (s.v.)
 - Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes
 - Bewilligungsbescheid eines Kostenträgers, beispielsweise über Leistungen nach §§ 53, 54 SGB XII
 - Behandlungsbericht (z. B. nach stationären Aufenthalten)
 - Stellungnahme oder Bericht eines Rehabilitationsträgers
 - Stellungnahme der/des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderungen (als alleiniger Nachweis!)
-

Folie 17

Wie erfolgt der Nachweis?

→ Klärungsbedarf

- Welche Belege sind bereits vorhanden?
- Welche (weiteren) Belege müssen ggf. beschafft werden?
- Welche Anforderungen gelten für die zu beschaffenden Belege?
- Welche Probleme könn(t)en auftreten?

- Belege werden mit dem Hinweis „Datenschutz“ nicht erstellt → Datenschutz proaktiv thematisieren
 - Belege können nicht beschafft werden → Glaubhaftmachung im Einzelfall durch persönliche Stellungnahme plus Unterlagen des Krankenversicherungsträgers o. Ä.
-

Folie 18

Inhalte einer Stellungnahme der/des Behindertenbeauftragten

- Name, Geburtsdatum, Matrikelnummer der Antragstellerin/des Antragstellers
 - Aktueller Studiengang, teilweise Angaben zum Studienverlauf
 - Konkrete Auswirkungen der Beeinträchtigung in Wechselwirkungen mit fach- und prüfungsbezogenen Bedingungen, bei Einverständnis der Antragstellerin oder des Antragstellers manchmal auch Angabe der Diagnose
 - Nennung des Nachweises (vorgelegte Belege, Gespräche mit behandelnden Personen o. Ä.)
 - Je nach Lage des Einzelfalls Verweise auf Empfehlungen sachkundiger Personen oder Institutionen
 - Empfehlung nachteilsausgleichender Maßnahmen
-

Folie 19

Nachteilsausgleichsbezogene Probleme aus Studierendenperspektive

- Wunsch nach Normalität
„Ich will keine Sonderbehandlung“
 - Bürokratie
„Ich will Nachteilsausgleiche haben, aber kein Antragsverfahren durchlaufen“
 - Offenbarung der Beeinträchtigung gegenüber Dritten
„Ich möchte nicht, dass Personen an meinem Fachbereich etwas über meine Beeinträchtigung wissen“
 - Datenschutz
„Ich befürchte, dass ich später (berufliche) Nachteile durch die Nachteilsausgleiche habe“
-

Folie 20

Nachteilsausgleichsbezogene Probleme aus Beauftragtenperspektive

Hochschulakteure

- Implizite Vorstellungen von „Behinderung“ und „Studienerfolg“
- (Positive) Diskriminierung
- Nachteilsausgleich als Korrektur für „Normalfall“ (Zwei-Gruppen-Denken ↔ Inklusion)

Verfahrensebene

- Mangelnde Nutzung des Instruments „Nachteilsausgleich“
- (Zu) späte oder nachträgliche Antragstellung
- Mangelnde Inanspruchnahme bewilligter und organisierter Nachteilsausgleiche

Maßnahmenebene

- Wunsch nach Erlass von Leistungen oder Modifikation der Bewertung („Notenschutz“)
- Nachteilsausgleich als Mittel zur Änderung des Studiengangskonzepts, z.B. Faktisches Fernstudium, Individueller Studiengang

Folie 21

Kollegiale Beratung

Fallberatung

- Anspruch auf nachteilsausgleichende Maßnahmen im Einzelfall
- Gestaltung nachteilsausgleichender Maßnahmen im Einzelfall
- Klärungshilfe („Beratung im Auftrag“) → Konkrete Handlungsempfehlung für Prüfungsausschuss
Problem: Doppelrolle als Berater/in und Entscheider/in (→ Folie 9)
- „Intervision/Supervision“ im Einzelfall (mit/für Mitarbeitende in Studienbüros)

„Übergabegespräche“ (nur mit Einwilligung der Ratsuchenden!)

- Hochschulinterne Schnittstellen wie Zentrale Studienberatung und Psychologische Beratung, HOPES, Studienbüro, Zentrales Prüfungsamt für Lehrämter
- Hochschulexterne Schnittstellen wie Beratungszentrum Soziales & Internationales des STW

Beratung in Grundsatzfragen

- Anliegen oftmals „Einfache Entscheidungsregeln“
- Häufige Vorstellung: Beeinträchtigung → Nachteilsausgleichende Maßnahme

Folie 22

Kontakt

Universität Hamburg
CampusCenter
Kordinatorin für die Belange von Studierenden
mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
Dr. Maike Gattermann-Kasper
Alsterterrasse 1, Raum 301
20354 Hamburg
Maike.Gattermann-Kasper@uni-hamburg.de
www.uni-hamburg.de/behinderung

Abkürzungsverzeichnis

CED	Chronisch-entzündliche Darmerkrankungen
HmbHG	Hamburgisches Hochschulgesetz
HOPES	Hilfe und Orientierung für psychisch erkrankte Studierende (Angebot der UHH)
HRK	Hochschulrektorenkonferenz
KMK	Kultusministerkonferenz
PA	Prüfungsamt, Prüfungsausschuss
PO	Prüfungsordnung
RPO	Rahmenprüfungsordnung der Universität Hamburg
SGB IX / XII	Sozialgesetzbuch Neuntes / Zwölftes Buch
StuMa	Studienmanagement
STW	Studierendenwerk Hamburg
UHH	Universität Hamburg
UN-BRK	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen